



Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes im Sportverein

Inhalt:

1. Präambel
2. Grundsätzliche Hygieneregeln für das Training.
3. Grundsätzliche Verhaltensregeln für das Training
4. Vereinstraining im Freien
5. Vereinstraining in der Halle
6. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei einer Infektion
7. Schlussbestimmung

1. Präambel

Dieses Konzept richtet sich nach den Vorgaben des DJB (Deutscher Judo Bund) und an die 10 Leitplanken des DOSB (Deutsche Olympische Sportbund Anlage 1).

Seit dem 13.03.2020 sind die Vereinssportarten Jiu-Jitsu, Karate und Judo ausgesetzt.

Als Abteilung Judo des TVgg 1871 Lorsch e.V. möchten wir alles dafür tun, unter bestimmten Voraussetzungen und Hygienebestimmungen, den Trainingsbetrieb für unseren Verein zeitnah wieder aufnehmen zu können.

Dabei wird eine schrittweise, streng reglementierte Wiederaufnahme angestrebt, denn auch wir sehen uns in der Pflicht, die Pandemie nach Möglichkeit einzudämmen. Daher werden hiermit entsprechende Hygienemaßnahmen festgeschrieben, die für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes im Verein umzusetzen sind – sowohl individuell durch Trainer sowie Trainierende als auch seitens des Vereins.

Im Zweifel ist die vereinsinterne Vorgehensweise mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

Ferner sind die allgemeinen Regelungen und Empfehlungen der Bundes- und Landesregierung zu beachten.



Dieses Konzept ist an die 10 Leitplanken des DOSB (Anlage 1) angelehnt.

Vorrangiger Zweck eines Trainings ist die körperliche Ertüchtigung, das Erlernen neuer Techniken, die Verbesserung bereits gelernter Techniken, mit dem Ziel des Erwerbs und der Erhöhung der verschiedenen Kyu-Grade. Dies ist gleichzeitig die entscheidende Motivation für Trainierende die Sportarten Judo, Karate und Jiu-Jitsu auszuführen.

Die aufgeführten Übergangsregeln sollen einen Wiedereinstieg in das Vereinstraining ermöglichen und gleichzeitig die Motivation der Budokas aufrechterhalten, in dem ein Techniktraining ermöglicht wird, um die Kyu-Grade und Dan-Grade zu steigern.

Der Verein bestimmt einen Hygienebeauftragten. Dessen Kontaktdaten sind zu veröffentlichen.

2. Grundsätzliche Hygieneregeln für das Training.

• Körperkontakte vermeiden

Die Begrüßung und Verabschiedung erfolgt ausschließlich mit einer Verbeugung.

• Handhygiene

Vor jedem Training müssen Trainer und Sportler eine Handdesinfektion mit fließendem Wasser und Seife durch Händewaschen mit einer Dauer von 20 bis 30 sec durchzuführen. Ein sauberes Tuch ist zum Abtrocknen zu benutzen. Alternativ können Desinfektionsspender benutzt werden. Diese werden am Dojo-Eingang zur Verfügung gestellt. Die Nutzung vom WC ist auf ein Minimum zu reduzieren.

• Richtig husten und niesen

Nur mit Abstand husten und niesen. Möglichst wegdrehen, in die Ellenbeuge niesen/ husten ggf. dazu zusätzlich die Matte verlassen.

• Im Krankheitsfall zuhause bleiben

Bei Vorliegen oder Verdacht von infektiösen Krankheitssymptomen ist die Teilnahme am Training untersagt.

• Sauberer Judoanzug

Der Gi hat frisch gewaschen zu sein und darf keine Blutflecken oder Ähnliches enthalten.

• Tatami-Etikette

Die Matte ist ausschließlich barfuß zu betreten, Schuhe oder Strümpfe müssen vor der Matte ausgezogen werden, die Matte ist ausschließlich in Socken oder Schuhe zu verlassen.



- **Umkleiden und Duschen zu Hause**

Die Nutzung von Umkleidekabinen und Duschen ist untersagt. Garderoben, Sitzbänke und Duschen in den Umkleidekabinen werden mit geeigneten Mitteln (Flutterband, Folie usw.) abgehängt und damit der Nutzung kenntlich entzogen.

- **Mund und Nasenschutz**

Allen Sportlern steht es frei, beim Techniktraining einen Mund und Nasenschutz tragen.

- **Matte desinfizieren**

Die Trainingsmatte sollte regelmäßig desinfiziert werden. Zwingend notwendig ist eine Desinfektion der Mattenfläche einmal pro Woche nach Benutzung.

- **Trainingsmittel desinfizieren**

Vereinseigene Trainingsmittel sind zunächst für die Verwendung gesperrt.

Private Trainingsmittel können verwendet werden, müssen aber vor jedem Training desinfiziert werden.

- **Trainingshalle lüften**

Nach jeder Trainingseinheit muss eine Stoßbelüftung der Trainingshalle durchgeführt werden.

- **Ankommen und Verlassen der Trainingsstätte**

Ankommende und abgehende Sportler müssen räumlich getrennt bleiben, es dürfen niemals mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig in der Halle sein.

3. Grundsätzliche Verhaltensregeln für das Training

- Die Teilnehmer sind vor Trainingsbeginn an die zehn Leitplanken des DOSB zu erinnern.
- Alle Budokas müssen gesund sein. Vor Trainingsbeginn muss jeder Trainierende den Gesundheitsrisiko - Fragebogen des DJB ausgefüllt haben (siehe Anlage 2). Das regelmäßige und wiederholte Ausfüllen des Fragebogens (alle 14 Tage) ist empfehlenswert.
- Alle Budokas müssen vor dem Training in eine Teilnehmerliste eingetragen werden. Der verantwortliche Trainer übernimmt das Führen der Teilnehmerliste (siehe Anhang 3).
- Der verantwortliche Trainer sammelt die Gesundheitsrisiko-Fragebögen der Trainingsteilnehmer sowie die Teilnehmerliste ein und hinterlegt sie im Büro zur Dokumentation und Aufbewahrung.
- Zuschauer haben bis auf weiteres keinen Zutritt zur Trainingsstätte.



- Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ausschließlich durch Verbeugung.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.
- Die Abteilung Judo wird das Kinder- und Jugend-Training nicht vor dem Ende der Sommerferien anbieten.
- Die Gruppengröße darf 15 Personen nicht überschreiten.
- Disziplin und strikte Einhaltung der grundsätzlichen Hygieneregeln sind Voraussetzung zur Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes.

4. Vereinstraining im Freien

- Trainingsbetrieb im Freien (nur unter Anleitung eines Übungsleiters / Trainers).
- Der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten.
- Die Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ausschließlich mit einer Verbeugung.
- Trainingsinhalte beschränken sich auf kontaktlose Durchführung (z.B. athletisch /konditionelle Ausbildung, Beweglichkeits- und Koordinationstraining) in der Gruppe.

5. Vereinstraining in der Halle

- Trainingsbetrieb in der Halle (nur unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers)
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.
- Die Anzahl der Trainingspartner pro Trainingsgruppe richtet sich nach dem zu Verfügung stehenden Platzangebot. (≤ 15 Personen)
- Die Matte ist ausschließlich barfuß zu betreten, Schuhe oder Strümpfe müssen vor der Matte ausgezogen werden. Die Matte ist ausschließlich in Socken oder Schuhe zu verlassen.
- Der verantwortliche Trainer achtet auf die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln und spricht bei Zuwiderhandlung eine Ermahnung/weitere Belehrung bzw. ein sofortiges Trainingsverbot aus.



6. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen bei einem Infektionsverdacht

Wird im Verein ein Verdacht auf Covid-19 Infektion festgestellt, so müssen folgende Sofortmaßnahmen durch den Verein eingeleitet werden:

- a) Die Verdachtsperson erhält sofort einen Mund- und Nasenschutz. (Vorrätig im Büro)
- b) Die Verdachtsperson wird sofort in einem Raum (wenn möglich) oder im Freien isoliert.
- c) Sicherstellung möglicher Infektionsquellen.
- d) Verstärkung der Händehygiene aller anderen Personen vor Ort.
- e) Die Verdachtsperson meldet sich unverzüglich bei seinem Hausarzt.

Der verantwortliche Trainer ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht einer Covid-19 Erkrankungen (bei Personen innerhalb des Vereins) unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Inhalte dieser Meldung sind:

- a) Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung)
- b) Angaben zur meldenden Person.
- c) Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht).
- d) die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes.
- e) Erkrankungsbeginn.
- f) Meldedatum an das Gesundheitsamt.
- g) Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung.
- h) Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Eine Wiederaufnahme eines Trainings für die Verdachtsperson ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.



7. Schlussbestimmung:

Die hohe Anforderung an den Verein besteht darin, dass alle Hygienemaßnahmen umgesetzt werden, um der Pflicht zur Mitwirkung der Eindämmung nachzugehen. Bei Verstößen gegen die Hygienemaßnahmen seitens der Sportler des Vereins, muss die Teilnahme am Training untersagt werden. Wir gehen davon aus, dass sowohl Sportler, Trainer als auch alle Mitwirkenden alles dafür tun, den Vereinsbetrieb wieder aufnehmen zu können und dennoch das Risiko einer Infektion minimal zu halten und alle entsprechenden Schutzmaßnahmen gewissenhaft umsetzen.

Anhang:

Anlage 1: 10 Leitplanken des DOSB

Anlage 2: Gesundheitsrisiko-Fragebogen des DJB

Anlage 3: Teilnehmerliste (hier kann das Trainingsprotokoll des DJB genommen werden)